



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

73. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 9. April 2019	Nummer 8
---------------------	---	-----------------

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2022	21. 11. 2018	Sechste Änderung der Satzung der Kommunalen Zusatzversorgungskasse Westfalen-Lippe (kvw-Zusatzversorgung)	192
203015	18. 3. 2019	Berichtigung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 in der Umweltverwaltung, Fachrichtung Umwelttechnik des Landes Nordrhein-Westfalen (Ausbildungs- und Prüfungsverordnung Umwelt 2.2 – VAP U 2.2)	193
2129 232 75 790 791 91 93	26. 3. 2019	Gesetz zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfungen im Land Nordrhein-Westfalen	193
2251	15. 3. 2019	Satzung zur Änderung der Satzung der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) zur Deckung der notwendigen Ausgaben/Aufwendungen der Organe nach § 35 Absatz 2 des Rundfunkstaatsvertrags und zur Erfüllung der Gemeinschaftsaufgaben (Finanzierungssatzung – FS)	195
304	20. 3. 2019	Verordnung über die Konzentration der gerichtlichen Entscheidungen in schiedsrichterlichen Angelegenheiten	196
764	26. 3. 2019	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die NRW.BANK	196
81	26. 3. 2019	Gesetz zur Änderung des Bergmannsversorgungsscheingesetzes und des Landesausführungsgesetzes zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) – Sozialhilfe – für das Land Nordrhein-Westfalen	197
91	27. 3. 2019	Zweite Verordnung zur Änderung der Sondernutzungsgebührenverordnung	197
	20. 3. 2019	15. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Stadtlohn	198
	20. 3. 2019	18. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Borken	198
	22. 3. 2019	21. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Reken	199
	25. 3. 2019	5. Änderung des Regionalplanes Arnsberg Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis in der Gemeinde Lippetal	199
	1. 4. 2019	19. Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Aachen, auf dem Gebiet der Stadt Euskirchen	199

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter des Landes NRW (GV. NRW.) und die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Ministerialblätter für das Land NRW (MBl. NRW.) und die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW (<https://lv.recht.nrw.de>) und im Internet (<https://recht.nrw.de>) zur Verfügung.

2022

**Sechste Änderung der Satzung
der Kommunalen Zusatzversorgungskasse
Westfalen-Lippe
(kvw-Zusatzversorgung)
Vom 21. November 2018**

Auf Grund des § 13 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. November 1984 (GV. NRW. S. 694, ber. S. 748), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) geändert worden ist, hat der Kassenausschuss die folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1
Änderung der Satzung**

Die Satzung der Kommunalen Zusatzversorgungskasse Westfalen-Lippe vom 24. November 2014 (GV. NRW. 2015, S. 40, ber. S. 235), die zuletzt durch Satzung vom 19. April 2018 (GV. NRW. 2018, S. 212) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 55 wird wie folgt geändert:

- a) in Absatz 3 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 angefügt:

„³Die Übertragung von Mitteln von einem Teilvermögen in ein anderes Teilvermögen ist ausschließlich nach Maßgabe des § 59 Absatz 3 Satz 3 zulässig und bedarf der Zustimmung des Kassenausschusses sowie der Genehmigung der Versicherungsaufsicht.“,

- b) der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

2. § 56 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) ¹Für die Pflichtversicherung (Abrechnungsverband II) und die freiwillige Versicherung ist jeweils nach Maßgabe des Technischen Geschäftsplans eine Deckungsrückstellung mindestens in Höhe des versicherungsmathematischen Barwerts aller am Bilanzstichtag bestehenden Anwartschaften und Ansprüche in die Bilanz einzustellen. ²Die für die Ermittlung der Rückstellung zu berücksichtigenden Annahmen zum Rechnungszins, zur Biomietrie und zu den Verwaltungskosten werden nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik bestimmt und im Rahmen des Technischen Geschäftsplans festgelegt. ³Zur Berücksichtigung zusätzlicher versicherungstechnischer Risiken können auf Vorschlag der Verantwortlichen Aktuarin/ des Verantwortlichen Aktuars weitere versicherungstechnische Rückstellungen gebildet werden.“,

- b) der bisherige Absatz 4 wird gestrichen.

3. § 57 wird wie folgt gefasst:

„(1) Zur Deckung von Fehlbeträgen in der kapitalgedeckten Pflichtversicherung (Abrechnungsverband II) und der freiwilligen Versicherung ist jeweils eine Verlustrücklage zu bilden.

(2) ¹Der Verlustrücklage sind jährlich mindestens 5 Prozent des sich aus der versicherungstechnischen Bilanz des jeweiligen Abrechnungsverbandes insgesamt ergebenden Überschusses zuzuführen, bis diese einen Stand von 10 Prozent der Deckungsrückstellung erreicht oder nach Inanspruchnahme wieder erreicht. ²Der Kassenausschuss kann im Hinblick auf die Kapitalausstattung in der kapitalgedeckten Pflichtversicherung (Abrechnungsverband II) und der freiwilligen Versicherung weitere Vorgaben zur Dotierung der jeweiligen Verlustrücklage beschließen.“

4. § 58 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „oder zur Bildung weiterer geschäftsplanmäßiger festgelegter Rückstellungen benötigt“ durch das Wort „verwendet“ ersetzt.

5. § 59 wird wie folgt geändert:

- a) in Absatz 1 werden nach dem Wort „jeweilige“ die Wörter „ , noch nicht für die einzelvertragliche Zuteilung gebundene“ eingefügt,
- b) in Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Rückstellung für Überschussbeteiligung“ durch die Wörter „nicht gebundenen Rückstellung für Überschussbeteiligung“ ersetzt,

- c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) ¹Verbleibt nach Inanspruchnahme der Verlustrücklage und der nicht gebundenen Rückstellung für Überschussbeteiligung gemäß Absatz 1 im Abrechnungsverband der freiwilligen Versicherung ein bilanzieller Fehlbetrag, ist dieser nach der Ursache seiner Entstehung den in der freiwilligen Versicherung gemäß § 68 Absatz 2 gebildeten Gewinnverbänden entsprechend den Vorgaben des Technischen Geschäftsplans zuzuordnen. ²Weist ein Gewinnverband einen bilanziellen Fehlbetrag aus, können nach Maßgabe der für den Vertrag gültigen Allgemeinen Versicherungsbedingungen die Anwartschaften und Ansprüche herabgesetzt werden. ³Ansonsten kann der einem Gewinnverband zurechenbare bilanzielle Fehlbetrag unter Beachtung des § 55 Absatz 3 Satz 3 durch Überführung entsprechender finanzieller Mittel aus dem Abrechnungsverband I der Pflichtversicherung in den Abrechnungsverband der freiwilligen Versicherung ausgeglichen werden.“,

- d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Umsetzung von Maßnahmen nach den Absätzen 1 bis 3 ist auf Vorschlag der Verantwortlichen Aktuarin/ des Verantwortlichen Aktuars vom Kassenausschuss zu beschließen und deren Ausgestaltung im Technischen Geschäftsplan festzulegen.“.

6. § 60 wird wie folgt geändert:

Hinter Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) ¹Im Falle eines Vermögenstransfers gemäß § 55 Absatz 3 Satz 3 sind die Versicherten im Hinblick auf eine eventuelle Eigenbeteiligung an der Umlage und an dem Zusatzbeitrag bei einer Neufestsetzung des Finanzierungssatzes im Abrechnungsverband I so zu stellen, als ob ein Vermögenstransfer nicht stattgefunden hätte. ²Die hierfür notwendigen Vergleichsberechnungen erfolgen durch die Verantwortliche Aktuarin/ den Verantwortlichen Aktuar im Rahmen der Feststellung des Finanzbedarfs nach Absatz 2.“

7. § 66 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 wird nach Satz 3 folgender Satz 4 angefügt:

„⁴Soweit Mittel aus dem Abrechnungsverband I zur Deckung eines bilanziellen Fehlbetrages gemäß § 59 Absatz 3 Satz 3 in die freiwillige Versicherung überführt werden, sind diese Mittel dem Abrechnungsverband I bei der Aufstellung der versicherungstechnischen Bilanz als fiktives Vermögen nach Maßgabe des Technischen Geschäftsplans hinzuzurechnen, um die Versicherten bezogen auf die Feststellung der Überschüsse im Ergebnis so zu stellen, als ob ein Vermögenstransfer nicht stattgefunden hätte.“

8. § 68 wird wie folgt geändert:

- a) 9 die Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„(2) Die Überschussbeteiligung und deren vertragsindividuelle Zuteilung richten sich nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen im Anhang zur Satzung sowie den Bestimmungen des Technischen Geschäftsplans.

(3) ¹Jedem Tarif in der freiwilligen Versicherung wird nach Maßgabe des Technischen Geschäftsplans ein Anteil an den Posten der versicherungstechnischen Bilanz des Abrechnungsverbandes zugeordnet und auf diese Weise ein tarifbezogener

Gewinnverband eingerichtet. ²Das sich aus der versicherungstechnischen Bilanz des Abrechnungsverbandes nach Berücksichtigung der gemäß § 57 Absatz 2 für die Dotierung der Verlustrücklage erforderlichen Mittel ergebende Jahresergebnis ist durch die Verantwortliche Aktuarin/den Verantwortlichen Aktuar nach den Ursachen seiner Entstehung zu analysieren und nach Maßgabe des Technischen Geschäftsplans den einzelnen Gewinnverbänden zuzuordnen.“

b) die Absätze 4 und 5 werden wie folgt angefügt:

„(4) ¹Überschüsse, die auf Gewinnverbände ohne gemäß § 59 Absatz 3 Satz 3 ausgeglichenen Fehlbetrag entfallen, können für eine Mindestüberschussbeteiligung der jeweiligen Versicherten verwendet werden. ²Die dafür erforderlichen Mittel sind insoweit der Rückstellung für Überschussbeteiligung zuzuführen und für die vertragsindividuelle Zuteilung zu binden. ³Danach verbleibende Überschüsse sind nach Maßgabe des Technischen Geschäftsplans für den gewinnverbandsübergreifenden Ausgleich von Fehlbeträgen zu verwenden, bevor sie der Verlustrücklage zugeführt werden. ⁴Danach verbleibende Überschüsse werden der Rückstellung für Überschussbeteiligung zugeführt oder, sofern diese Überschüsse in einem Gewinnverband entstanden sind, in dem Fehlbeträge gemäß § 59 Absatz 3 Satz 3 ausgeglichen wurden, auf den Abrechnungsverband I der Pflichtversicherung übertragen. ⁵Eine Übertragung von Überschüssen auf den Abrechnungsverband I der Pflichtversicherung nach Satz 4 scheidet aus, wenn nach Prognose der Verantwortlichen Aktuarin/des Verantwortlichen Aktuars in den Folgejahren wieder ein Fehlbetrag entsteht.

(5) Über die Verwendung der einem Gewinnverband in der Rückstellung für Überschussbeteiligung zugeordneten Mittel und die Rückübertragung aus dem Abrechnungsverband I in die freiwillige Versicherung transferierter Mittel entscheidet der Kassenausschuss auf Vorschlag der Verantwortlichen Aktuarin/des Verantwortlichen Aktuars.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt mit Wirkung vom 22. November 2018 in Kraft.

Münster, 21. November 2018

G e m k e

Vorsitzender des Kassenausschusses

– GV. NRW. 2019 S. 192

203015

Berichtigung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 in der Umweltverwaltung, Fachrichtung Umwelttechnik des Landes Nordrhein-Westfalen (Ausbildungs- und Prüfungsverordnung Umwelt 2.2 –VAP U 2.2)

Vom 18. März 2019

Die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung Umwelt 2.2 vom 3. September 2018 (GV. NRW. S. 512) wird wie folgt berichtigt:

In § 30 Absatz 2 wird das Wort „Prüfungsordnung“ durch das Wort „Prüfungsverordnung“ ersetzt.

Düsseldorf, den 18. März 2019

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
des Landes-Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

K a s c h n y

– GV. NRW. 2019 S. 193

2129

232

75

790

791

91

93

Gesetz

zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfungen im Land Nordrhein-Westfalen

Vom 26. März 2019

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz

zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfungen im Land Nordrhein-Westfalen

2129

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen

Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 29. April 1992 (GV. NRW. S. 175), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden das Wort „Lande“ durch das Wort „Land“ und die Angabe „(UVPG NW)“ durch die Angabe „(Landesumweltverträglichkeitsprüfungsgesetz – UVPG NRW)“ ersetzt.

2. § 1 Absatz 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

(1) Für Vorhaben, für die nach Anlage 1 die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung oder eine allgemeine oder standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles vorgesehen ist, sind die Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden, soweit nachfolgend nicht anders bestimmt ist. Soweit in den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung auf die Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung verwiesen wird, tritt die Anlage 2 dieses Gesetzes an deren Stelle.

(2) Sofern bei Vorhaben nach Anlage 1 Nummer 1 eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, kann die zuständige Behörde abweichend von § 18 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Verbindung mit § 73 Absatz 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602) in der jeweils geltenden Fassung auf die Durchführung eines Erörterungstermins verzichten.

3. § 2 wird wie folgt gefasst:

§ 2

Verordnungsermächtigung

Die in der Anlage 2 aufgeführten Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalles kann die Landesregierung durch Rechtsverordnung näher bestimmen.

4. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

(1) Bedarf ein Vorhaben, für das nach Bundes- oder Landesrecht eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, der Zulassung durch mehrere Behörden, so ist federführende Behörde im Sinn des § 31 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung:

1. für Vorhaben, die einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274) in der jeweils geltenden Fassung bedürfen, die für diese Genehmigung zuständige Behörde,

2. für Vorhaben, deren Zulässigkeit einer Entscheidung nach dem Atomgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565) in der jeweils geltenden Fassung bedarf, die für diese Entscheidung zuständige Behörde, soweit nicht nach § 31 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Bundesbehörde federführende Behörde ist und

3. im Übrigen die Behörde, die für das Verfahren zuständig ist, das den Schwerpunkt der Zulassungsentscheidung für das Vorhaben bildet.

b) In Absatz 2 wird die Angabe „§§ 3a, 5, 6, 7, 8 Abs. 1 und 3, 9, 9a und 11 UVPG“ durch die Angabe „§§ 5, 15 bis 19, 21, 22, 24, 26, 27 sowie den §§ 54 bis 57 und § 64 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

(3) Die für die Entscheidungen über die Zulassung des Vorhabens zuständigen Behörden haben die federführende Behörde zu unterstützen. Sie übersenden insbesondere der federführenden Behörde frühzeitig Vervielfältigungen für den nach § 16 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vorzulegenden UVP-Bericht.

5. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 11 UVPG“ durch die Angabe „§ 24 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „Kostenvorschuß in Höhe von 50 v. H.“ durch die Wörter „Kostenvorschuss in Höhe von 50 Prozent“ ersetzt.

6. § 4a wird § 5 und wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 und 2 werden jeweils die Wörter „Anlage 1 des UVPG“ durch die Wörter „Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung“ ersetzt.

b) In Absatz 4 werden die Wörter „UVPG des Bundes“ durch die Wörter „Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung“ ersetzt.

7. Der bisherige § 5 wird aufgehoben.

8. § 6 wird wie folgt gefasst:

§ 6**Übergangsvorschriften**

(1) Für Vorhaben und Verfahren nach § 1 Absatz 1 gelten die Übergangsvorschriften des § 74 Absatz 1 und 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend.

(2) Für Pläne und Programme nach § 5 Absatz 1 bis 3 gilt die Übergangsvorschrift des § 74 Absatz 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend.

9. In Anlage 1 werden die Nummern 4 bis 15 die Nummern 1 bis 12.

10. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) Im Wortlaut vor der Tabelle werden die Wörter „§ 1 i.v.m. § 3c Abs. 1 Satz 1 und 2“ durch die Wörter „§ 7 Absatz 1 und 2“ und die Wörter „§ 3e

und § 3f des UVPG“ durch die Wörter „§ 9 und § 14 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung“ ersetzt.

b) In Nummer 2.3.2 und Nummer 2.3.4 werden jeweils die Wörter „nach § 42a des Landschaftsgesetzes“ gestrichen.

c) In Nummer 2.3.6 werden die Wörter „§ 47a des Landschaftsgesetzes“ durch die Wörter „§ 41 des Landesnaturschutzgesetzes“ ersetzt.

d) In Nummer 2.3.7 werden die Wörter „§ 62 des Landschaftsgesetzes“ durch die Wörter „§ 42 des Landesnaturschutzgesetzes“ ersetzt.

791**Artikel 2****Änderung des Landesnaturschutzgesetzes**

In § 33 Absatz 2 Satz 2 des Landesnaturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934) neu gefasst worden ist, werden die Wörter „Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 29. April 1992 (GV. NRW. S. 175), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 185)“ durch die Wörter „Landesumweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes vom 29. April 1992 (GV. NRW. S. 175), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes]“ ersetzt.

790**Artikel 3****Änderung des Landesforstgesetzes**

Das Landesforstgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1980 (GV. NRW. S. 546), das zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 39 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Soweit für die Umwandlung nach §§ 6 bis 14 in Verbindung mit Nummer 17.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist, eine Vorprüfung des Einzelfalles und eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, müssen die Vorprüfung des Einzelfalles sowie die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung den Anforderungen des Landesumweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes vom 29. April 1992 (GV. NRW. S. 175), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes] geändert worden ist, entsprechen.“

b) In Satz 3 wird das Wort „dass“ durch das Wort „das“ und die Angabe „UVPG NW“ durch das Wort „Landesumweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes“ ersetzt.

2. In § 41 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „§ 1 i.V.m. Anlage 1 Nr. 24 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Nordrhein-Westfalen (UVPG NW)“ durch die Wörter „§§ 6 bis 14 in Verbindung mit Nummer 17.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung“ und die Angabe „UVPG NW“ durch das Wort „Landesumweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes“ ersetzt.

91**Artikel 4****Änderung des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen**

Das Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1208, ber. 1996 S. 81,

S. 141, S. 216 und S. 355, ber. 2007 S. 327), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Februar 2019 (GV. NRW. S. 165) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 37 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 5 werden die Wörter „5 bis 8 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen“ durch die Wörter „2 bis 5 des Landesumweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes“ und die Wörter „Artikel 4 des Gesetzes vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 185)“ durch die Wörter „Artikel 1 des Gesetzes vom 26. März (GV. NRW. 2019 S. 195)“ ersetzt.
- b) In Satz 6 werden die Wörter „Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen NW“ durch das Wort „Landesumweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes“ ersetzt.

2. In § 38 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „5 bis 8 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen“ durch die Wörter „2 bis 5 des Landesumweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes“ und die Wörter „Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen“ durch das Wort „Landesumweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes“ ersetzt.

93

Artikel 5

Änderung des Gesetzes über die Seilbahnen in Nordrhein-Westfalen

§ 3 des Gesetzes über die Seilbahnen in Nordrhein-Westfalen vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 774), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Mai 2014 (GV. NRW. S. 294) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Soweit für den Bau oder die Änderung beziehungsweise Erweiterung nach § 1 in Verbindung mit Anlage 1 Nummer 6, 7 und 8 des Landesumweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes vom 29. April 1992 (GV. NRW. S. 175), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes] geändert worden ist, eine Vorprüfung des Einzelfalls und eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, müssen die Vorprüfung des Einzelfalls sowie die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung den Anforderungen des Landesumweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes entsprechen.“

2. Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend, § 50 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist, ist anzuwenden.“

75

Artikel 6

Änderung des Abgrabungsgesetzes

In § 3 Absatz 6 des Abgrabungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. November 1979 (GV. NRW. S. 922), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 1 i.V.m. Anlage 1 Nr. 22 und 23 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Nordrhein-Westfalen (UVPNG NW)“ durch die Wörter „§ 1 in Verbindung mit Anlage 1 Nummer 9 und 10 des Landesumweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes vom 29. April 1992 (GV. NRW. S. 175), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GV. NRW. S. 193) geändert worden ist,“ und die Angabe „UVPNG NW“ durch das Wort „Landesumweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes“ ersetzt.

232

Artikel 7

Änderung der Landesbauordnung 2018

In § 61 Absatz 1 Satz 2 der Landesbauordnung 2018 vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421) werden die Wörter „Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen“ durch das Wort „Landesumweltverträglichkeitsprüfungsgesetz“, die Wörter „Artikel 4 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934)“ durch die Wörter „Artikel 1 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GV. NRW. S. 193)“ und die Wörter „Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen“ durch das Wort „Landesumweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes“ ersetzt.

Artikel 8

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 26. März 2019

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Armin L a s c h e t

Der Minister für Wirtschaft, Innovation,
Digitalisierung und Energie

Prof. Dr. Andreas P i n k w a r t

Die Ministerin für Heimat, Kommunales,
Bau und Gleichstellung

Ina S c h a r r e n b a c h

Der Minister der Justiz

Peter B i e s e n b a c h

Der Minister für Verkehr

Hendrik W ü s t

Die Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz

Ursula H e i n e n - E s s e r

– GV. NRW. 2019 S. 193

2251

Satzung zur Änderung der Satzung der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) zur Deckung der notwendigen Ausgaben/Aufwendungen der Organe nach § 35 Absatz 2 des Rundfunkstaatsvertrags und zur Erfüllung der Gemeinschaftsaufgaben (Finanzierungssatzung – FS) Vom 15. März 2019

Aufgrund von § 35 Abs. 10 Satz 4 Staatsvertrag über Rundfunk und Telemedien (Rundfunkstaatsvertrag – RStV) vom 31. August 1991 (GV. NRW. S. 408), zuletzt geändert durch den Einundzwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 8. Mai 2018 (GV. NRW. S. 214) erlässt die Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) übereinstimmend mit den übrigen Landesmedienanstalten folgende Satzung:

§ 1**Änderung der Finanzierungssatzung**

Die Satzung der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) zur Deckung der notwendigen Ausgaben/Aufwendungen der Organe nach § 35 Abs. 2 des Rundfunkstaatsvertrags und zur Erfüllung der Gemeinschaftsaufgaben (Finanzierungssatzung – FS) vom 20. November 2013 (GV. NRW. 2014 S. 201) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird das Wort „als“ gestrichen.
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „und die Einzelwirtschaftspläne müssen“ gestrichen und durch das Wort „muss“ ersetzt.
 - c) In Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter „und die Einzelwirtschaftspläne der Organe nach § 35 Abs. 2 RStV“ gestrichen.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Soweit Leistungen nach Absatz 1 Satz 2 die notwendigen Ausgaben/Aufwendungen für das laufende Rechnungsjahr übersteigen, werden sie grundsätzlich in das neue Haushaltsjahr übertragen.“
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden vor dem Wort „innerhalb“ die Wörter „in Abschlüssen“ eingefügt.
 - bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Das Nähere wird in Anwendungsbestimmungen festgelegt.“
 - cc) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.
3. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „der Einzelwirtschaftspläne der Organe nach § 35 Abs. 2 RStV“ gestrichen und durch die Wörter „des Gesamtwirtschaftsplanes nach § 3“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die ALM GbR stellt jährlich einen Jahresabschluss nach den Grundsätzen der Kameralistik nach Landeshaushaltsordnung auf.“
 - cc) Satz 3 wird gestrichen.
 - a) In Absatz 2 wird das Komma nach dem Wort „Jahresabschluss“ gestrichen und das Wort „und“ eingefügt; die Wörter „und die Überleitungsrechnung“ werden gestrichen.
 - b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Gesamtwirtschaftsplans“ das Komma und die Wörter „die Überleitungsrechnung“ gestrichen.
4. In § 8 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Klammerzusatz „(TV-L)“ die Wörter „in der Fassung des Landes Berlin“ eingefügt.

§ 2**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am ersten des Folgemonats in Kraft, in dem alle Landesmedienanstalten ihr zugestimmt haben und die Satzung in den jeweiligen Verkündungsblättern aller Länder veröffentlicht ist. Der/die ALM-Vorsitzende nach dem ALM-Statut gibt den Zeitpunkt des Inkrafttretens bekannt.

Düsseldorf, den 15.03.2019

Der Direktor
der Landesanstalt für Medien
Nordrhein-Westfalen (LfM)
Dr. Tobias S c h m i d

– GV. NRW. 2019 S. 195

304**Verordnung****über die Konzentration der gerichtlichen Entscheidungen in schiedsrichterlichen Angelegenheiten**

Vom 20. März 2019

Auf Grund des § 1062 Absatz 5 Satz 1 der Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781) in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Justizgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 26. Januar 2010 (GV. NRW. S. 30) verordnet das Ministerium der Justiz:

§ 1**Gerichtliche Zuständigkeit**

Die gerichtlichen Entscheidungen in schiedsrichterlichen Angelegenheiten nach § 1062 Absatz 1 bis 3 der Zivilprozessordnung in der jeweils geltenden Fassung werden für die Bezirke aller Oberlandesgerichte des Landes Nordrhein-Westfalen dem Oberlandesgericht Köln übertragen.

§ 2**Übergangsvorschrift**

Für Verfahren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung anhängig geworden sind, verbleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit.

§ 3**Inkrafttreten, Berichtspflicht**

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2019 in Kraft.
- (2) Das für die Justiz zuständige Ministerium berichtet der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2024 und danach alle fünf Jahre über die Erfahrungen mit dieser Verordnung.

Düsseldorf, den 20. März 2019

Der Minister der Justiz
des Landes Nordrhein-Westfalen
Peter B i e s e n b a c h

– GV. NRW. 2019 S. 196

764**Gesetz****zur Änderung des Gesetzes über die NRW.BANK**

Vom 26. März 2019

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz**zur Änderung des Gesetzes über die NRW.BANK****Artikel 1****Änderung des Gesetzes über die NRW.BANK**

Das Gesetz über die NRW.BANK vom 16. März 2004 (GV. NRW. S. 126), das zuletzt durch das Gesetz zur Anpassung des Gesetzes über die NRW.BANK an die Gewährträgerstruktur sowie zum Prüfungsrecht des Landesrechnungshofs bei der NRW.BANK vom 4. Dezember 2012 (GV. NRW. S. 636) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Absatz 1 Buchstabe a werden die Wörter „sowie die Auflösung der NRW.BANK“ gestrichen.

2. § 9d Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Zahl der Mitglieder des Parlamentarischen Beirats bemisst sich nach der Zahl der Mitglieder des kleinsten Ausschusses des nordrhein-westfälischen Landtags.“

3. § 17 wird wie folgt gefasst:

„§ 17

Auflösung

(1) Die Bank kann nur durch Gesetz aufgelöst werden. Das Nähere regelt die Satzung.

(2) Das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Bank ist unzulässig.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 26. März 2019

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen
Der Ministerpräsident

(L. S.)

Armin L a s c h e t

Der Minister der Finanzen
Lutz L i e n e n k ä m p e r

Der Minister für Wirtschaft, Innovation,
Digitalisierung und Energie
Prof. Dr. Andreas P i n k w a r t

Die Ministerin für Heimat, Kommunales,
Bau und Gleichstellung
Ina S c h a r r e n b a c h

– GV. NRW. 2019 S. 196

Artikel 2

Änderung des Landesausführungsgesetzes zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) – Sozialhilfe – für das Land Nordrhein-Westfalen

In § 2a Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a des Landesausführungsgesetzes zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) – Sozialhilfe – für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16. Dezember 2004 (GV. NRW. S. 816), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 414) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Einrichtung“ die Wörter „oder in einer gemeinschaftlichen Wohnform nach § 42a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ eingefügt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Artikel 1 tritt am Tag nach seiner Verkündung und Artikel 2 am 1. Januar 2020 in Kraft.

Düsseldorf, den 26. März 2019

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen
Der Ministerpräsident

(L. S.)

Armin L a s c h e t

Der Minister für Kinder, Familie, Flüchtlinge
und Integration

Dr. Joachim S t a m p

Der Minister der Finanzen
Lutz L i e n e n k ä m p e r

Der Minister des Innern
Herbert R e u l

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Karl-Josef L a u m a n n

Die Ministerin für Heimat, Kommunales,
Bau und Gleichstellung
Ina S c h a r r e n b a c h

– GV. NRW. 2019 S. 197

81

Gesetz

Gesetz zur Änderung des Bergmannsversorgungsscheingesetzes und des Landesausführungsgesetzes zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) – Sozialhilfe – für das Land Nordrhein-Westfalen

Vom 26. März 2019

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz

Gesetz zur Änderung des Bergmannsversorgungsscheingesetzes und des Landesausführungsgesetzes zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) – Sozialhilfe – für das Land Nordrhein-Westfalen

Artikel 1

Änderung des Bergmannsversorgungsscheingesetzes

In § 9 Absatz 1 Satz 1 des Bergmannsversorgungsscheingesetzes vom 20. Dezember 1983 (GV. NRW. S. 635), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 299) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 119“ durch die Angabe „§ 138“ ersetzt.

91

Zweite Verordnung zur Änderung der Sondernutzungsgebührenverordnung

Vom 27. März 2019

Auf Grund des § 8 Absatz 3 Satz 3 und 4 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Straßenrecht und Eisenbahnkreuzungsrecht vom 26. Januar 2010 (GV. NRW. S. 125) und des § 19a Absatz 2 Satz 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028, ber. 1996 S. 81, S. 141, S. 216 und S. 355, ber. 2007 S. 327), der durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462) eingefügt worden ist, verordnet das Ministerium für Verkehr:

Artikel 1

In § 10 der Sondernutzungsgebührenverordnung vom 15. April 2009 (GV. NRW. S. 262), die durch Verordnung am 23. April 2014 (GV. NRW. S. 272) geändert worden ist,

wird die Angabe „30. April 2019“ durch die Angabe „31. Dezember 2020“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 27. März 2019

Der Minister für Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
Hendrik W ü s t

– GV. NRW. 2019 S. 197

15. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Stadtlohn

Vom 20. März 2019

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Münster hat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2018 die 15. Änderung des Regionalplans Münsterland für den Regierungsbezirk Münster, Erweiterung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches (GIB) im Rahmen eines Flächentausches auf dem Gebiet der Stadt Stadtlohn, aufgestellt.

Diese Änderung hat mir die Regionalplanungsbehörde Münster mit Bericht vom 18. Dezember 2018 – Aktenzeichen: 32.01.02.15 – gemäß § 19 Absatz 6 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Oktober 2016 (GV. NRW. S. 868) geändert worden ist, angezeigt.

Die Bekanntmachung erfolgt nach § 14 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen durch Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen.

Gemäß § 14 Satz 3 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen wird die Änderung des Regionalplans bei der Bezirksregierung Münster (Regionalplanungsbehörde) sowie dem Kreis Borken und der Stadt Stadtlohn zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Änderung des Regionalplans wird gemäß § 10 Absatz 1 des Raumordnungsgesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist, mit der Bekanntmachung wirksam. Damit sind die Ziele gemäß §§ 4 und 5 des Raumordnungsgesetzes zu beachten.

Ich weise darauf hin, dass die in § 15 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 11 Absatz 5 des Raumordnungsgesetzes genannte Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln des Abwägungsvorgangs bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Regionalplans unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Regionalplans gegenüber der Bezirksregierung Münster (Regionalplanungsbehörde) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Gegen die 15. Änderung des Regionalplans Münsterland kann Klage vor dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen erhoben werden. Die Klage ist innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung zu erheben.

Düsseldorf, den 20. März 2019

Der Minister
für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Dr. Alexandra R e n z

– GV. NRW. 2019 S. 198

18. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Borken

Vom 20. März 2019

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Münster hat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2018 die 18. Änderung des Regionalplans Münsterland für den Regierungsbezirk Münster, Erweiterung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches (GIB) im Rahmen eines Flächentausches auf dem Gebiet der Stadt Borken, aufgestellt.

Diese Änderung hat mir die Regionalplanungsbehörde Münster mit Bericht vom 18. Dezember 2018 – Aktenzeichen: 32.01.02.18 – gemäß § 19 Absatz 6 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Oktober 2016 (GV. NRW. S. 868) geändert worden ist, angezeigt.

Die Bekanntmachung erfolgt nach § 14 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen durch Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen.

Gemäß § 14 Satz 3 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen wird die Änderung des Regionalplans bei der Bezirksregierung Münster (Regionalplanungsbehörde) sowie dem Kreis Borken und der Stadt Borken zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Änderung des Regionalplans wird gemäß § 10 Absatz 1 des Raumordnungsgesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist, mit der Bekanntmachung wirksam. Damit sind die Ziele gemäß §§ 4 und 5 des Raumordnungsgesetzes zu beachten.

Ich weise darauf hin, dass die in § 15 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 11 Absatz 5 des Raumordnungsgesetzes genannte Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln des Abwägungsvorgangs bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Regionalplans unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Regionalplans gegenüber der Bezirksregierung Münster (Regionalplanungsbehörde) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Gegen die 18. Änderung des Regionalplans Münsterland kann Klage vor dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen erhoben werden. Die Klage ist innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung zu erheben.

Düsseldorf, den 20. März 2019

Der Minister
für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Dr. Alexandra R e n z

– GV. NRW. 2019 S. 198

21. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Reken

Vom 22. März 2019

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Münster hat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2018 die 21. Änderung des Regionalplans Münsterland für den Regierungsbezirk Münster, Aufhebung des Westmünsterland Gewerbeparks A 31 (GIB) auf dem Gebiet der Gemeinde Reken, aufgestellt.

Diese Änderung hat mir die Regionalplanungsbehörde Münster mit Bericht vom 18. Dezember 2018 – Aktenzeichen: 32.01.02.21 – gemäß § 19 Absatz 6 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Oktober 2016 (GV. NRW. S. 868) geändert worden ist, angezeigt.

Die Bekanntmachung erfolgt nach § 14 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen durch Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen.

Gemäß § 14 Satz 3 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen wird die Änderung des Regionalplans bei der Bezirksregierung Münster (Regionalplanungsbehörde) sowie dem Kreis Borken und der Gemeinde Reken zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Änderung des Regionalplans wird gemäß § 10 Absatz 1 des Raumordnungsgesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist, mit der Bekanntmachung wirksam. Damit sind die Ziele gemäß §§ 4 und 5 des Raumordnungsgesetzes zu beachten.

Ich weise darauf hin, dass die in § 15 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 11 Absatz 5 des Raumordnungsgesetzes genannte Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln des Abwägungsvorgangs bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Regionalplans unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Regionalplans gegenüber der Bezirksregierung Münster (Regionalplanungsbehörde) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Gegen die 21. Änderung des Regionalplans Münsterland kann Klage vor dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen erhoben werden. Die Klage ist innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung zu erheben.

Düsseldorf, den 22. März 2019

Der Minister
für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Dr. Alexandra R e n z

– GV. NRW. 2019 S. 199

5. Änderung des Regionalplanes Arnsberg Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis in der Gemeinde Lippetal

Vom 25. März 2019

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Arnsberg hat in seiner Sitzung am 6. Dezember 2018 die 5. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis in der Gemeinde Lippetal, Festlegung eines Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen, aufgestellt.

Diese Änderung hat mir die Regionalplanungsbehörde Arnsberg mit Bericht vom 10. Dezember 2018 – Aktenzeichen: 32.01.02.01-11.06-5.Änd.– gemäß § 19 Absatz 6 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Oktober 2016 (GV. NRW. S. 868) geändert worden ist, angezeigt.

Die Bekanntmachung erfolgt nach § 14 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen durch Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen.

Gemäß § 14 Satz 3 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen wird die Änderung des Regionalplans bei der Bezirksregierung Arnsberg (Regionalplanungsbehörde) sowie dem Kreis Soest und der Gemeinde Lippetal zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Änderung des Regionalplanes wird gemäß § 10 Absatz 1 des Raumordnungsgesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist, mit der Bekanntmachung wirksam. Damit sind die Ziele gemäß §§ 4 und 5 des Raumordnungsgesetzes zu beachten.

Ich weise darauf hin, dass die in § 15 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 11 Absatz 5 des Raumordnungsgesetzes genannte Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln des Abwägungsvorgangs bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Regionalplans unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Regionalplans gegenüber der Bezirksregierung Arnsberg (Regionalplanungsbehörde) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Gegen die 5. Änderung des Regionalplanes Arnsberg kann Klage vor dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen erhoben werden. Die Klage ist innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung zu erheben.

Düsseldorf, den 25. März 2019

Der Minister
für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Dr. Alexandra R e n z

– GV. NRW. 2019 S. 199

19. Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Aachen, auf dem Gebiet der Stadt Euskirchen

Vom 1. April 2019

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Köln hat in seiner Sitzung am 14. Dezember 2018 die 19. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen, Umwandlung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichs in einen Allgemeinen Siedlungsbereich auf dem Gebiet der Stadt Euskirchen, aufgestellt.

Diese Änderung hat mir die Regionalplanungsbehörde Köln mit Bericht vom 20. Dezember 2018 – Aktenzeichen: 32/61.6.2-2.12-19 – gemäß § 19 Absatz 6 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Oktober 2016 (GV. NRW. S. 868) geändert worden ist, angezeigt.

Die Bekanntmachung erfolgt nach § 14 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen durch Veröf-

fentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen.

Gemäß § 14 Satz 3 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen wird die Änderung des Regionalplanes bei der Bezirksregierung Köln (Regionalplanungsbehörde) sowie dem Kreis Euskirchen und der Stadt Euskirchen zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Änderung des Regionalplans wird gemäß § 10 Absatz 1 des Raumordnungsgesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist, mit der Bekanntmachung wirksam. Damit sind die Ziele gemäß §§ 4 und 5 des Raumordnungsgesetzes zu beachten.

Ich weise darauf hin, dass die in § 15 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 11 Absatz 5 des Raumordnungsgesetzes genannte Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln des Abwägungsvorgangs bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Regionalplans unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Regionalplanes gegenüber der Bezirksregierung Köln (Regionalplanungsbehörde) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Gegen die 19. Änderung des Regionalplanes Köln kann Klage vor dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen erhoben werden. Die Klage ist innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung zu erheben.

Düsseldorf, den 1. April 2019

Der Minister
für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Dr. Alexandra Renz

– GV. NRW. 2019 S. 199

Einzelpreis dieser Nummer 2,70 Euro
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 33,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 67,– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium des Innern NRW, Friedrichstr. 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359